

BVGer D-4160/2020 vom 20. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4160_2020_d20200720

FR: TAF D-4160/2020 du 20 juillet 2020

IT: TAF D-4160/2020 del 20 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-4160/2020 Seite 4 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist –vorbehältlich der E. 3.2 – einzutreten, nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, insbesondere indem es auf die in seiner Eingabe vom 13. April

2017 gestellten Anträge nicht eingegangen sei, ist festzustellen, dass sich diese Rüge als unbegründet erweist. In der genannten Eingabe vom 13. April 2017 machte die vormalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Anhaltspunkte dafür geltend, dass das Geburtsdatum des Beschwerdeführers wohl im (...) 1999 liege und er somit zwei Jahre jünger und zum damaligen Zeitpunkt noch nicht volljährig gewesen sei. Aus diesen Gründen seien Abklärungen zum Alter des Beschwerdeführers angezeigt. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Datenberichtigung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung darstellt und im Verfahren vor D-4160/2020 Seite 5 der Vorinstanz durch den damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht beantragt wurde. Entsprechend ist dies nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Damit kann dies auch nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden. Tatsächlich warf der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren lediglich die Frage auf, ob das registrierte Alter richtig erfasst sei und führte insbesondere aus, dass das in den Akten registrierte Geburtsdatum insbesondere deshalb falsch sein könnte, weil in der Türkei seine Grosseltern anstelle seiner tatsächlichen Eltern als seine Eltern registriert worden seien.

E. 3.2

In der Sache ist die Vorinstanz durchaus auf die bereits mit Schreiben vom 3. März 2017 gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen und hat im Wesentlichen festgehalten, dass er zuvor mit dem festgestellten Geburtsdatum vom (...) 1997 übereinstimmende Angaben gemacht habe. Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung zur Person (BzP) am 3. Februar 2017 präzise darlegen konnte, inwiefern seine verwandtschaftlichen Beziehungen bei den türkischen Behörden unzutreffend registriert worden seien und er sein eigenes Geburtsdatum mit dem (...) 1997 angegeben habe. Insofern ist der Umstand, dass seine Grosseltern wegen des jungen Alters seiner Mutter als Eltern registriert seien, nicht geeignet, den Beschwerdeführer über sein eigenes Geburtsdatum fehlzuleiten, da er die entsprechenden Umstände offensichtlich kannte. Die Würdigung der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden und es bestand kein Anlass zu weitergehenden Abklärungen. Auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Abänderung seines Geburtsdatums ist somit nicht einzutreten.

E. 3.3

Soweit ausserdem geltend gemacht wird, das SEM habe nicht ausreichend dargestellt, für das vorliegende Verfahren das Dossier von Frau B. _____, die seine Mutter sei, beigezogen zu haben, bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer seinerseits nicht darlegt, inwiefern die Vorinstanz im vorliegenden Fall inhaltlich Bezug zum genannten Dossier zu nehmen hätte. Vor diesem Hintergrund kann der Vorinstanz entgegen der Annahme in der Beschwerde keine Verletzung der Abklärungspflicht oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorgeworfen werden. In der Beschwerde wird denn auch nicht aufgezeigt, zu welchen Aspekten der Beschwerdeführer sich nicht hätte äussern können. Auch die Tatsache, dass die Vorinstanz über zweieinhalb Jahre nach der Erstbefragung zu seinen Asylgründen angehört wurde oder bis zum Asylentscheid ein weiteres Jahr verging, führte offensichtlich nicht zu einer unvollständigen oder unrichtigen Feststellung des Sachverhalts.

D-4160/2020 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass der Beschwerdeführer seine Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft darlegen können, da er seine Tätigkeiten für die YPS (Yekîneyên Parastina Sivîl), deren Organisation und die Vorkommnisse bei behaupteten Angriffen der türkischen Armee auf sein Quartier in der Stadt D._____ nur oberflächlich und generell beschreiben können. Zudem seien seine Ausführungen zu seinen familiären Kontakten in der Türkei, namentlich seinem Onkel, und der Verfolgungslage sowie dem Vorliegen eines Haftbefehls spärlich ausgefallen. Zu seinen Pässen, deren Ausstellungsorte und Verbleib habe der Beschwerdeführer widersprüchliche Aussagen gemacht. Hinsichtlich allenfalls drohender Reflexverfolgung hält die Vorinstanz mit Hinweis auf das Grundsatzurteil der Asylrekurskommission vom 8. September 2005 (EMARK 2005/21) fest, dass der Umstand, dass Verwandte

D-4160/2020 Seite 7 des Beschwerdeführers in der Türkei inhaftiert oder als Märtyrer umgekommen seien, den strafrechtlich unbescholtenen Beschwerdeführer keiner direkten Gefährdung, Diskriminierung oder Schikane aussetze. Auch bestehe keine begründete Furcht vor Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seines exilpolitischen Engagements, da er nur an wenigen Anlässen teilgenommen habe, keine öffentliche Funktion inne habe und folglich nicht als in den Augen der türkischen Behörden besonders regierungskritische Person auftrete.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Asylpunkt zunächst damit, dass die Würdigung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen durch die Vorinstanz fehlerhaft vorgenommen worden sei und die besten Realkennzeichen, die Art der Fragestellungen, das Alter des Beschwerdeführers und die seit den relevanten Geschehnissen vergangene Zeit nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Überdies

stellt der Beschwerdeführer die allgemeine Lage und Verfolgungssituation in der Türkei dar.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer entgegen seinen Beschwerdevorbringen nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft zu machen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und überzeugend aufgezeigt, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien weder glaubhaft noch bestehe (sonst) objektiv begründete Furcht vor Verfolgung. Diesbezüglich ist zunächst zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen, welche weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht zu beanstanden sind und denen sich das Gericht anschliesst (vgl. E. 6.1, S. 6). Insbesondere ist entgegen dem Beschwerdeführer auch bei einer jungen und erst im Aufbau befindlichen Organisation möglich, deren Aufbau und Struktur zu beschreiben. So ist es etwa möglich, Mobilisierungskanäle (Kommunikationswege, Kontaktpersonen, Ablauf der Anwerbung) auch dann zu beschreiben, wenn diese (noch) in improvisierter Form bestehen. Entgegen der Darstellung in der Beschwerde trifft es auch nicht zu, dass die Vorinstanz die Prüfung der Glaubhaftigkeit der genannten Asylgründe davon abhängig macht, ob der Beschwerdeführer die Terminologie «Haftbefehl» oder «Suchbefehl» verwendete und ob beides vorgelegen hat. Vielmehr legt die Vorinstanz dar, dass

D-4160/2020 Seite 8 das Vorhandensein einer solchen Anordnung nicht zu eruieren sei. Tatsächlich bestehen entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in der von ihm dargestellten Weise gegen den türkischen Staat aufgetreten und vom türkischen Staat gesucht oder identifiziert worden wäre. Der Beschwerdeführer hat keine Belege für staatliche Verfolgungshandlungen gegen ihn (etwa mit der Einreichung von Haftbefehlen oder Einträgen im sogenannten UYAP-System) beigebracht und beschränkt sich in seinen Ausführungen in weiten Teilen auf allgemeine Hinweise zur Verfolgungspraxis der Türkei. Die Einschätzung der Vorinstanz trifft zu, dass angesichts der damals durchaus dramatischen Lage in der Provinz E._____ zu erwarten gewesen wäre, dass der Beschwerdeführer detaillierter und konkreter hätte Auskunft geben können, wenn er tatsächlich auf die von ihm geschilderte Weise an den Auseinandersetzungen mit den türkischen Streitkräften beteiligt gewesen wäre.

E. 6.2

Ausserdem bringt der Beschwerdeführer in diesem Verfahren als neues Beweismittel eine Kopie einer Anklageschrift bei. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Vorinstanz dieses Dokument als Fälschung bezeichnet und zur Begründung auf den eigenen Fachdienst verweist, ist Folgendes zu beachten: Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Das hat die Vorinstanz vorliegend unterlassen; sie beschränkte sich vielmehr auf den Hinweis, dass das Dokument «mehrere grobe strukturelle und inhaltliche Fehler enthält» und sich deshalb als «Totalfälschung» herausstelle. Dem Beschwerdeführer ist

insofern zuzustimmen, dass auf die interne Begutachtung der Vorinstanz nicht zu seinem Nachteil abgestellt werden darf, weil es ihm nicht möglich ist, sich in geeigneter Weise zu Methodik der Echtheitsprüfung zu äussern. Vorliegend kann die Frage der Authentizität indes offenbleiben. Denn das eingereichte als Anklageschrift bezeichnete Dokument beschreibt inhaltlich keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte. Gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Übersetzung des Dokuments soll ein Anzeigerstatter ausgesagt haben, der Beschwerdeführer habe ihn vergeblich aufgefordert, sich einer (ungenannten) Bewegung anzuschliessen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer in den Regionen D. _____ und F. _____ «Aktionen» durchgeführt. Abgesehen davon, dass die Schilderung der sogenannten Vorwürfe äusserst knapp

D-4160/2020 Seite 9 ausfällt, sind diese in keiner Weise konkret, noch ist ersichtlich, wie sie unter einen Straftatbestand subsumierbar sein könnten. Im eingereichten Dokument fehlen Angaben dazu, für welche (allenfalls terroristische respektive kriminelle) Bewegung der Angeklagte geworben haben soll oder mit welchen Gruppierungen diese im Zusammenhang stehen und welcher Art von ihm durchgeführte «Aktionen» gewesen sein sollen. Aus diesen Gründen kann der «Anklageschrift» - unabhängig von der Frage ihrer Authentizität – hinsichtlich des Vorliegens asylrechtlich relevanter Sachverhalte von vornherein kein Beweiswert beigemessen werden.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer reichte im Beschwerdeverfahren schliesslich einen an das «Innenministerium der Schweiz» adressierten Brief eines Onkels mütterlicherseits ein, worin dieser schildert, es liege ein Haftbefehl gegen seinen Neffen vor und er werde regelmässig von der Polizei über den Verbleib seines Neffen verhört. Bei einem dieser Verhöre sei er geschlagen worden, weshalb der Onkel nun die Schweiz um eine Bestätigung zuhanden der türkischen Behörden ersuche, dass der Beschwerdeführer sich in der Schweiz aufhalte. Hinsichtlich der Aussagekraft dieses Beweismittels ist zu berücksichtigen, dass dieses Schreiben zwar an die schweizerischen Behörden adressiert ist, aber an die Mutter des Beschwerdeführers versandt wurde. Es ist auch nicht plausibel, dass der Onkel des Beschwerdeführers davon ausgehen soll, dass ihm die Schweiz in einem Asylverfahren dazu Auskunft erteilen würde. Dies erweckt den Eindruck eines Gefälligkeits Schreibens, das ausschliesslich zu dem Zweck verfasst wurde, als Beweismittel im vorliegenden Verfahren zu dienen. Somit ist dieses Beweismittel nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung zu belegen oder glaubhaft zu machen.

E. 6.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers somit richtigerweise abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-4160/2020 Seite 10

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Per- sonen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren D-4160/2020 Seite 11 keine Anwendung finden. Die Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Aus- schaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachwei- sen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Weg- weisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestim- mungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung mit Hinweis auf den Grundsatzentscheid vom 5. März 2013 (E-2560/2011) fest, dass der Wegweisungsvollzug in die Provinzen Sirnak und Hakkari aufgrund einer Situation allgemeiner Gewalt unzumutbar sei, jedoch in der Türkei die Orte G._____ und H._____ eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative darstellten. In G._____ verfüge der Beschwerdeführer über eine als Tante bezeichnete Kontaktperson, bei der er schon mehrere Monate habe leben können, weshalb vom Vorhandensein eines tragfähigen Beziehungsnetzes auszugehen sei. Aufgrund der früheren Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Tourismusbereich sei schliesslich davon auszugehen, dass ihm die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Heimatstaat gelingen werde. Der Beschwerdeführer lebte in der Vergangenheit in D._____ (Provinz E._____) und für einen kurzen Zeitraum in Istanbul, wobei er an beiden

D-4160/2020 Seite 12 Orten Bezugspersonen hat. Soweit er vorbringt, er sei mit seiner Familie väterlicherseits nun verfeindet, weil er mit seiner Mutter Kontakt aufgenommen habe, ergibt sich daraus nicht, dass er deswegen einer Gefährdung ausgesetzt wäre. Auf den Umstand, dass die Mutter des Beschwerdeführers in der Schweiz lebt, geht die Vorinstanz zwar nicht ein und der Beschwerdeführer beweist mit der DNA-Analyse seine Abstammung von seiner Mutter. Vom Bundesverwaltungsgericht wird nicht in Abrede gestellt, dass die familiäre Situation des volljährigen Beschwerdeführers in der Türkei aus seiner Sicht weniger vorteilhaft sein könnte als in der Schweiz bei der hier lebenden Mutter. Dieser Umstand reicht indessen nicht aus, die Rückkehr in die Türkei insgesamt unzumutbar erscheinen zu lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer zuvor über Monate in G._____ aufgenommen wurde, zeigt sich, dass er in seinem Herkunftsstaat und namentlich auch in G._____ über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Auch ist seine Kontaktperson in G._____, die er als Tante bezeichnet, nicht der seiner angeblich nun mit ihm verfeindeten Familie väterlicherseits zuzurechnen. Inwiefern die Aufenthaltsalternative in G._____ nicht mehr bestehen soll, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Die angefochtene vorinstanzliche Verfügung bejaht die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs somit richtigerweise. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit da- rauf einzutreten ist.

D-4160/2020 Seite 13

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4160/2020 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.